



Merklblatt „Faschingsumzüge“

Einsatz von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen
im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen

Die veranstaltenden Faschingsvereine benötigen für die Abhaltung von Faschingsumzügen eine amtliche Erlaubnis, die i.d.R. die Kommune (zu beantragen bei den Rathäusern der Städte, Märkte, Gemeinden im Landkreis Lichtenfels) erteilt.

Diese Erlaubnis enthält neben verkehrsregelnden Anordnungen und Spermaßnahmen auch Auflagen für die Teilnehmer, sowie für den Einsatz von Fahrzeugen.

Der Veranstalter hat darauf zu achten, dass diese Auflagen eingehalten werden und ist befugt, nicht vorschriftsmäßige Fahrzeuge bzw. deren Benutzer von der Teilnahme auszuschließen.

I. Durchführung der Veranstaltung

1. Versicherungsschutz

Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, welche die Haftung für Schäden abdeckt, die auf die Teilnahme des Fahrzeugs an der Brauchtumsveranstaltung zurückzuführen sind. Werden insbesondere in diesem Rahmen Personen befördert, ist dies ausdrücklich in den Umfang der Deckung aufzunehmen.

2. Zulässige Höchstgeschwindigkeit

Schrittgeschwindigkeit während der Brauchtumsveranstaltung

3. Anforderungen an Fahrzeugführer, Aufsichts- und Begleitpersonen

a) Der Fahrzeugführer muss die für das Führen des Fahrzeuges bzw. der Fahrzeugkombination erforderliche Fahrerlaubnis besitzen. Darüber hinaus berechtigt während der Veranstaltung die Fahrerlaubnis der Klasse L oder T auch zum Führen von Zugmaschinen und Anhängern im Sinne von Ziffer III Nr.5. Bei Klasse L jedoch nur bis zu einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit der Zugmaschine von nicht mehr als 40 km/h, wenn der Fahrzeugführer mindestens 18 Jahre alt ist. Die Fahrer sind zu besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme anzuhalten.

b) Für jedes Fahrzeug ist neben dem Fahrzeugführer eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestimmen, welche insbesondere die Lastverteilung des Fahrzeuges/ der Fahrzeugkombination während der Veranstaltung überwacht. Bei dieser Person kann es sich auch um eine Begleitperson handeln.

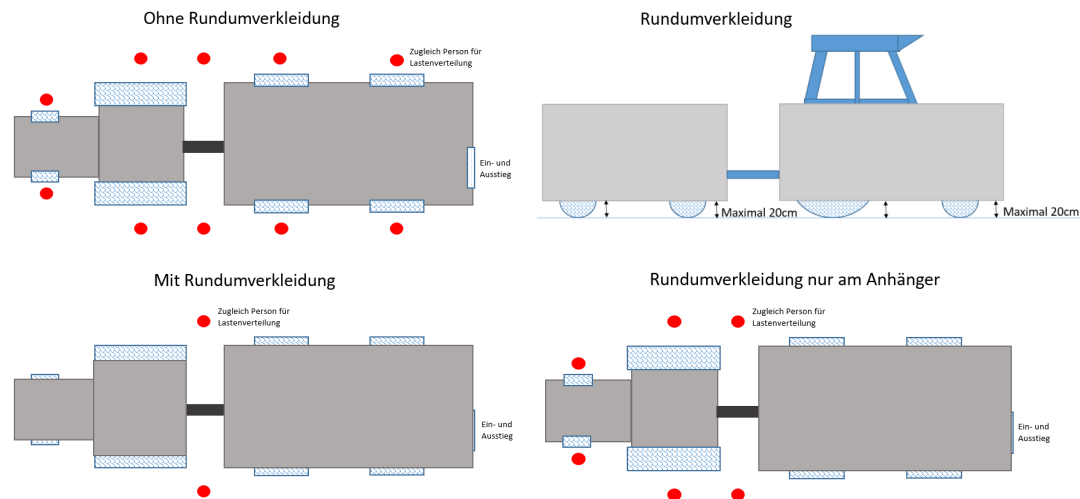
c) Aus Sicherheitsgründen ist beidseitig an den Fahrzeugen bzw. Fahrzeugkombinationen eine **ausreichende Anzahl an Begleitpersonen** sicherzustellen. Diese haben eine Warnweste zu tragen und die Zuschauer sowie andere Teilnehmer auf Gefahren aufmerksam zu machen. Eine ausreichende Anzahl an Begleitpersonen ist in jedem Fall gegeben, wenn **beidseitig pro Rad** des ziehenden Fahrzeuges (ausgenommen PKW) und des Anhängers, **sowie im Deichselbereich je eine Begleitperson** eingesetzt wird.

Die erforderliche Anzahl kann sich je nach Größe des Fahrzeuges bzw. der Fahrzeugkombination verringern. Ausschlaggebend ist hier aber der konkrete Einzelfall. Über solche Abweichungen im Einzelfall entscheidet die jeweils zuständige Kommune nach Vorlage der Planungen.

Alternativ kann an der Zugmaschine und dem Anhänger eine stabile Rundum-Verkleidung (Abstand zum Boden maximal 20 cm) angebracht werden. Die Absicherung durch je eine Begleitperson wird dann nur noch im Deichselbereich für erforderlich erachtet. Im Einzelfall entscheidet auch hier die jeweils zuständige Kommune nach Vorlage der Planungen.

d) Die Fahrzeugführer müssen nüchtern und fahrtüchtig, Aufsichts- und Begleitpersonen müssen nüchtern sein.

e) Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss zudem mindestens eine nüchterne erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.



II. Anforderungen an Auf- und Anbauten

1. Auf- und Anbauten, welche die Sicht des Fahrers behindern oder die Lenkung beeinträchtigen, sind nicht zulässig.

2. Die Auf- und Anbauten müssen sicher gestaltet sein.

3. Ein- und Ausstiege sollten möglichst im hinteren Bereich des Fahrzeuges angeordnet sein. Keinesfalls dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.

4. Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit ebenen, tritt- und rutschfesten Ladeflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen (Mindesthöhe 1,0 m bei stehenden Personen, Mindesthöhe 0,8 m bei sitzenden Personen oder Kindern) und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein. Für jeden Sitz- und Stehplatz muss eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers bestehen.

5. Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Anbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Diese Verbindungen müssen den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.

Einsatz von Fahrzeugen bei Faschingsumzügen

Zugmaschinen (Land- und Forstwirtschaft) mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von **nicht mehr als 60 km/h** und dazugehörige Anhänger

- Einzelfahrzeug bzw. Anhänger inkl. etwaiger An- oder Aufbauten: Sind diese breiter als 2,55m, höher als 4,00m, oder länger als 12,00m oder Fahrzeugkombination aus Zugmaschine und Anhänger länger als 18,00m/18,75m?
- Änderungen an den Bremsen, der Lenkung, der Zugdeichsel oder ähnlichem vorgenommen?
- Überschreitung der zulässigen Achslasten oder Gesamtgewichte?
- Fahrzeug bzw. Anhänger sonst irgendwie wesentlich verändert?
- Keine Betriebserlaubnis?

Nein

Und ist lediglich die Mitnahme von Personen auf der Ladefläche während des Umzuges gewollt?

Keine Einzelgenehmigung erforderlich. Sie dürfen während des Umzuges Personen auf der Ladefläche befördern.

Ja

Für die Teilnahme am Umzug

Erforderlichkeit eines Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen, das die Verkehrssicherheit ihres Fahrzeuges bescheinigt.

Zusätzlich bei Änderungen an den Bremsen, der Lenkung, der Zugdeichsel oder ähnlichem

Lösung: Lassen Sie ein Sachverständigengutachten erstellen und führen Sie dieses am Tag des Umzuges mit. Beantragen Sie bei Änderungen an den Bremsen, der Lenkung, der Zugdeichsel oder ähnlichem zusätzlich die jeweils erforderliche Genehmigung. Sie dürfen während des Umzuges Personen auf der Ladefläche befördern.

Für die An- und Abfahrt

Liegen diese Veränderungen oder Abweichungen auch schon während der An- und Abfahrt vor? Wenn ja:

Je nach Einzelfall: Beantragung einer Genehmigung nach § 70 StVZO, ggf. einer Erlaubnis nach § 29 Abs.3 StVO, bzw. Genehmigung nach § 46 StVO erforderlich

Lösung: Beantragen Sie die jeweils erforderliche Genehmigung/Erlaubnis und führen Sie diese während der An- und Abfahrt mit.

Fahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von **mehr als 60 km/h** (u.a. LKW) und dazugehörige Anhänger

Grundsätzlich: Zwingende Einhaltung aller Vorschriften der StVO und StVZO!!

Mitnahme von Personen auf der Ladefläche während des Umzuges gewollt?

Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO erforderlich

Lösung: Beantragen Sie eine Ausnahmegenehmigung beim Landratsamt Lichtenfels, Straßenverkehrsbehörde und führen Sie diese am Tag des Umzuges mit. Mit dieser Genehmigung dürfen Sie während des Umzuges Personen auf der Ladefläche befördern.

Erforderliche Unterlagen für die Erteilung der Genehmigung:

- Sachverständigengutachten
- Versicherungsbestätigung
- Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I

→ Näheres dazu im Merkblatt !

Wurde das Fahrzeug in irgendeiner Art verändert oder sind irgendwelche Vorgaben der StVO oder StVZO überschritten?

Je nach Einzelfall: Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO, sowie ggf. einer Erlaubnis nach § 29 Abs.3 StVO bzw. Genehmigung nach § 46 StVO erforderlich

Lösung: Beantragen Sie die jeweils erforderliche Genehmigung/Erlaubnis und führen Sie diese am Tag des Umzuges mit.

*Bitte beachten Sie: Das Schaubild ist nur ein grober Überblick ohne Gewähr auf Vollständigkeit. Für detaillierte Ausführungen lesen Sie bitte das Merkblatt.

III. Voraussetzungen für die teilnehmenden Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen

1. Alle eingesetzten Fahrzeuge müssen verkehrs- und betriebssicher sein.
2. Die Vorschriften über das Zulassungsverfahren sind einzuhalten.
3. Zulässige Abmessungen, Achslasten und Gewichte (vgl. § 32, 34 StVZO)

Die Faschingswagen inkl. etwaiger Auf- und Anbauten dürfen allgemein ohne entsprechende Genehmigung/Erlaubnis/Sachverständigengutachten (s.u.) nicht breiter als 2,55 m, nicht höher als 4,00 m und nicht länger als 12,00 m (Einzelfahrzeug bzw. Anhänger) sein.

Zu beachten ist auch die Gesamtlänge der Fahrzeugkombination:

Sattelkraftfahrzeuge: 15,50 m/ 16,50 m (bei Einhaltung des Kurvenlaufverhaltens)

Züge (LKW mit Anhänger oder Traktor mit Anhänger): 18,00 m/ 18,75 m

Die Regelungen zu den zulässigen Achslasten und Gewichten ergeben sich aus § 34 Abs. 4, 5, 6 StVZO und sind insbesondere von der Art und der Anzahl der vorhandenen Achsen abhängig.

4. Für **Fahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 60 km/h** (u.a. Lastkraftwagen) und **Anhänger hinter diesen Fahrzeugen**

Es gelten zwingend alle Vorschriften der StVZO und der StVO!

→ Insbesondere gilt:

Wenn auf der Ladefläche oder in Laderäumen Personen entgegen § 21 Abs. 2 StVO mitgenommen werden, wird eine Ausnahmegenehmigung vom Landratsamt Lichtenfels nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5a StVO benötigt. Die Nichtbeachtung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, welche mit einem Bußgeld sanktioniert werden kann.

Neben dem Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen
- Versicherungsbestätigung mit Zusatz, dass die ausnahmsweise Mitnahme von Personen auf Ladeflächen/Laderäumen mitversichert ist
- Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I

Hinweis: Der Antrag einschließlich der erforderlichen Unterlagen sollte mindestens sechs Wochen vor dem Faschingsumzug beim Landratsamt Lichtenfels, Sachgebiet 45 (Straßenverkehr, KfZ-Zulassung), gestellt werden.

5. Für **Zugmaschinen (Land- und Forstwirtschaft) mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h** und **Anhänger hinter diesen Zugmaschinen** gilt die 2. Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften und damit folgendes erleichtertes Regelwerk:

Grundsätzlich dürfen diese Fahrzeuge auch ohne weitere Genehmigung bei einer Veranstaltung mitfahren und auch Personen auf Anhängern befördert werden, die nachfolgenden Vorgaben und Einzelfallregelungen sind jedoch zu beachten:

- a) Für jede Zugmaschine muss ein eigenes Kennzeichen zugeteilt sein.

- b) Ein **Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen**, welches die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges bzw. der Fahrzeugkombination auf solchen Veranstaltungen bestätigt, ist erforderlich bei:

- Überschreitung der zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gewichte (vgl. Nr.3) oder

- Wesentlicher Veränderung der Fahrzeuge
(Wesentliche Veränderungen sind Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegt. Das sind insbesondere Änderungen an Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung und Aufbauten, wenn die vorgeschriebenen Abmessungen und Gesamtgewichte überschritten werden.
Kein TÜV-Gutachten ist erforderlich, wenn beispielsweise am Fahrzeug nur ein seitlicher Radschutz angebracht wird. Auch, wenn, ein Aufbau errichtet wird, der die gesetzlich vorgeschriebenen Maße und Gewichte sowie die Achslasten nicht überschreitet, ist kein TÜV Gutachten erforderlich!)

→ **ACHTUNG:** Beachten Sie zusätzlich Ziffer IV, wenn eine Überschreitung oder wesentliche Veränderung auch schon während der An- und Abfahrt vorliegt. Es wird daher empfohlen etwaige Veränderungen erst unmittelbar vor der Veranstaltung anzubringen.

→ **ACHTUNG:** Bei Änderungen an Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung oder ähnlichem ist je nach Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO bzw. eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO erforderlich. Die Nichtbeachtung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, welche mit einem Bußgeld sanktioniert werden kann.

- c) Für Beleuchtungseinrichtungen gilt Folgendes:

Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen während der An- und Abfahrt vollständig vorhanden und betriebsbereit sein. Während des Umzugs dürfen diese verdeckt oder zusätzliche lichttechnische Einrichtungen angebracht werden, wenn die Benutzung der Beleuchtung aufgrund der Sichtverhältnisse nicht erforderlich ist.

6. Erforderliche Gutachten und ggf. vorliegende Ausnahmegenehmigungen sind mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen. Die Nichtbeachtung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, welche mit einem Bußgeld sanktioniert werden kann.

IV. An- und Abfahrten zu Veranstaltungen

Auf An- und Abfahrten zu örtlichen Brauchtumsveranstaltungen dürfen keine Personen auf Ladeflächen und Laderäumen befördert werden.

Es darf maximal mit einer Geschwindigkeit von 25 km/h gefahren werden. Die Fahrzeuge müssen mit einem entsprechenden Geschwindigkeitsschild gekennzeichnet sein.

Achtung: Die An- und Abfahrt ist bei Überschreitung der zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gewichte, sowie bei Änderung der Bremsen oder der Zugdeichsel nicht ohne Weiteres zulässig. Da das Fahrzeug nicht den Anforderungen der StVO und StVZO entspricht, darf eine Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr alleine mit dem o.g. Sachverständigengutachten nicht erfolgen. In diesen Fällen ist deshalb für die An- und Abfahrt zusätzlich in der Regel eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO und ggf. eine Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO bzw. eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO erforderlich. Die Nichtbeachtung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, welche mit einem Bußgeld sanktioniert werden kann.



Impressum

Merkblatt:

Einsatz von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen
im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen
– insbesondere Faschingsumzügen – im Landkreis Lichtenfels
(in Zusammenarbeit mit der Polizeiinspektion Lichtenfels)

Stand: 15.11.2019

Herausgeber

Landratsamt Lichtenfels
Sachgebiet Straßenverkehr, Kfz-Zulassung
Kronacher Str. 30, 96215 Lichtenfels
Tel.: 09571 / 18-4405
www.landkreis-lichtenfels.de

Druck: Selbstverlag

Bildnachweis: Seite 1 und 8: © strichfiguren.de - stock.adobe.com